

Information zur Zulassung

MSc Digital Innovation Engineering* (FHWien der WKW)

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHStG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Als facheinschlägig gelten Studiengänge, die betriebswirtschaftliche Grundlagen im Ausmaß von mindestens 45 ECTS vermitteln. Dadurch ist sichergestellt, dass Studierende über das notwendige betriebswirtschaftliche Grundlagenverständnis verfügen, um wirtschaftlich erfolgreiche Innovationen zu entwickeln. Auf dieser Grundlage aufbauend, können Studierende dann im Master-Studium ihre Kompetenz zu agilen Innovationsprozessen und aktuellen Teilgebieten der digitalen Technologie entwickeln. Jedenfalls als facheinschlägige Bachelorstudiengänge gelten alle an der FHWien der WKW absolvierten Bachelorstudiengänge, u.a. der Bachelorstudiengang „Digital Business“. Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums bzw. Fachhochschul- Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudiengang möglich, wobei aber die für den Masterstudiengang relevanten Inhalte der einzelnen Bereiche abgedeckt sein müssen.

* vorbehaltlich der Akkreditierung durch die AQ Austria

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Master-Studiums abzulegen sind.

Mögliche Übertritte

Da dieser Masterstudiengang neu ist, sind noch keine Statistiken zu Übertritten aus Bachelorstudien verfügbar.

Bitte beachten Sie, dass für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHStG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

Für Fragen zur Zulassung steht FH-Professor Dr. Dr. Sebastian Eschenbach (sebastian.eschenbach@fh-wien.ac.at; + 43 (0)1 476 77 5777) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.